jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 67 BB-PG Anwendung des APG

BB-PG - Bundesbahn-Pensionsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.10.2024

1. (1)Zum Zweck der Bemessung der Pension nach dem APG wird für den Beamten ein Pensionskonto unter Anwendung des APG eingerichtet und geführt.
2. (2)Die Einrichtung und Führung der Pensionskonten obliegt der gemäß § 52a des Bundesbahngesetzes zuständigen Gesellschaft oder Einrichtung
3. (3)Die Abschnitte 3 und 4 des APG sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
    1. 1.§ 11 Z 1 APG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der dort genannten Beitragsgrundlagensumme die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag bis zur monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG zu erfassen ist. Die Zuordnung einer Bemessungsgrundlage zu einem Kalendermonat richtet sich danach, für welchen Zeitraum die ihr zugrunde liegende Geldleistung gebührt.
    2. 2.§ 11 Z 2 APG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Beitragsgrundlagensumme lediglich für Zeiten nach § 8 Abs. 1 Z 2 lit. d, e und g ASVG zu erfassen ist.§ 8 Abs. 1a Z 1 ASVG ist nicht anzuwenden. Die in§ 52 ASVG (§ 27e GSVG, § 24e BSVG) für diese Zeiten vorgesehenen Beiträge sind – rückwirkend ab 1. Jänner 2005 – an die Bundesministerin oder den Bundesminister für Finanzen zu überweisen.
    3. 3.§ 11 Z 3 APG ist nicht anzuwenden.
4. (4)Für die Anwendung des ASVG und des APG sind gleichzuhalten:
    1. 1.eine Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit einer Berufsunfähigkeitspension nach den §§ 271, 273 und 274 ASVG,
    2. 2.eine Versetzung in den Ruhestand bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten nach§ 2a einer Schwerarbeitspension nach § 4 Abs. 3 APG bzw. § 607 Abs. 14 ASVG und
    3. 3.eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand auf Antrag nach§ 2b einer Korridorpension nach § 4 Abs. 2 APG.
5. (5)§ 34 APG ist sinngemäß auf den nach dem APG bemessenen Teil der Pension anzuwenden.
6. (6)§ 37 APG ist sinngemäß auf den nach dem APG bemessenen Teil der Pension anzuwenden.

In Kraft seit 10.10.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at